Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 61 (1978)

Heft: 8

Artikel: Die Theologie der Intoleranz : (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-414405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Theologie der Intoleranz

(Schluss)

Die Kirche hat sich aber mit dieser Art Rechtfertigung der Berufung auf die Bibel nicht begnügt; ihre Theoretiker, vorab Augustin, haben die Theologie der violenten Intoleranz auch noch mit einem scheinbar logisch aufgebauten theoretischen System begründet, d. h. sie haben eben die Theologie der violenten Intoleranz entwickelt, die wir jetzt noch kurz in ihren Hauptthesen skizzieren wollen.

- 1. Glied der Argumentenkette: Ausgangspunkt dieser Theologie ist der Grundsatz, der allem Kirchendenken zugrunde liegt: Seelenrettung ist alles. Und die Begründung dieses Satzes lag bekanntlich in folgender Ueberlegung: Jeder Mensch (schon der Säugling, ja der Embryo im Mutterleibe) ist laut Paulus von Natur aus dazu bestimmt, ewig im höllischen Feuer zu brennen, also Billionen und Billionen von Jahren..., ein Schicksal, das man sich schrecklicher nicht vorstellen kann. Nun kann aber der Mensch von diesem Schicksal gerettet werden; die Rettung, die möglich ist, bedeutet für ihn gleich das Gegenteil, nämlich eine ungetrübte, ebenfalls ewige Glückseligkeit, also wiederum während ungezählten Billionen von Jahren. Nun ist es an sich einleuchtend: Wenn dem so ist, so gibt es allerdings nichts Wichtigeres, als eben diese Rettung, die als Seelenheil bezeichnet wurde.
- 2. Glied: Die zweite Hauptsäule der Theologie der violenten Intoleranz bestand nun in der Feststellung, dass jene Rettung des Menschen von dem schrecklichen Unheil, das an sich jedem droht, nur durch den Glauben im Sinne einer lückenlosen und kindlichen* Annahme der Lehren der Kirchen erfolgen könne. Der Glaube in diesem Sinne war also die absolute Voraussetzung jener Rettung, eben des Seelenheils.
 - «Prima salus est rectae fidei regulam custodire et patrum traditiones servare»**
- * Laut dem trid. Katechismus ist es dem Laien verboten, die Glaubenslehren «vorwitzig zu untersuchen», man habe sie «einfach zu glauben». Auch noch das neueste Konzil verlangt von den Gläubigen ausdrücklich und wiederholt «Glaubensgehorsam» gegenüber dem Klerus.

oder

- «Wer da will selig werden, der muss vor allen Dingen den rechten Glauben haben. Wer denselben nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel verloren sein. Dies aber ist der rechte christliche Glaube, dass wir einen einigen Gott in drei Personen und drei Personen in einer Gottheit ehren und nicht die Personen ineinander vermengen noch das göttliche Wesen zertrennen.» (Aus dem athanasischen Glaubensbekenntnis, auf das die Pfarrer heute noch verpflichtet werden, zit. in «Freies Christentum» Febr. 1977,
- 3. Glied: Gott hat den Menschen befohlen, ihr Heil durch den Glauben im genannten Sinne zu wirken (vgl. Gaspari: «Deus jussit credere»).
- 4. Glied: Aus den bisher genannten Grundsätzen leiteten die Theologen mit einer gewissen Logik ab, Unglaube und Irrglaube sei die schlimmste Sünde, schlimmer als Mord, zumal er ansteckend sei, weshalb sie den Unglauben und Irrglauben immer auch als die Pest bezeichneten. Mensch, der den wahren Glauben gefährdet und untergräbt, der anders denkt und lehrt als die offizielle Kirche wurde als schlimmster Sünder und als schlimmster Feind der Gesellschaft qualifiziert, der geradezu als das Böse schlechthin nach den Grundsätzen des alten Testamentes «aus eurer Mitte auszurotten»

(5. Mose 13/6; 17/7—12; 19/19; 21/21 ff.; 24/7)

war

- 5. Glied: Diese Sünde des Unglaubens wurde als so schlimm erachtet, dass bei der Verfolgung derselben selbst alle Pietätspflichten und jeder Gedanke der Menschlichkeit weichen mussten. Aus diesem Grunde hat die Kirche Ketzern gegenüber auch das Kirchenasylrecht aufgehoben. Im Altertum war es ja so, dass auch die Verfolgung des grössten Verbrechers vor den Tempeltüren Halt machen musste.
- 6. Glied: Auch für die früher so gepriesene Religionsfreiheit war jetzt kein
- ** So im Ergebnis heute noch It. dem neuesten Konzil (Rahner u. Vorgrimler z. B. S. 139). Vgl. auch Gaspari, Kat. S. 93.

Raum mehr. Die Religionsfreiheit wurde von Augustinus als «libertas perditionis» (Freiheit zum Verderben und die Toleranz als res ignominiosissima* vehement abgelehnt; und dabei blieb es bis zum 2. Vatikanischen Konzil. Die Religionsfreiheit wurde noch um die Jahrhundertwende als Wahnsinn (deliramentum) deklariert und abgelehnt.

- 7. Glied: Das einschneidendste Glied in der Kette der Argumentation der Theologie der violenten Intoleranz war die Lehre, Irrglaube und Unglaube seien nicht nur Sünde im theologisch-moralischen Sinne, sondern gleichzeitig öffentliche Verbrechen**; (Delikte), und zwar erst noch die schwersten aller Delikte. Man sprach von Majestätsbeleidigung und von Religionsverbrechen. Eine von der Lehre der Kirche abweichende Ansicht und Lehre wurde in aller Form zu einem staatlichen Verbrechen gestempelt. Nur scheinbar konnte sich die Kirche hier auf die Antike berufen, denn dem antiken Menschen wäre es nie eingefallen, jemandem wegen einer abweichenden theologischen Ansicht an sich auch nur einen Vorwurf zu machen, geschweige denn eine solche Abweichung zu einem Verbrechen zu stempeln. Eine Ahndung kam nur bei subversiver Tätigkeit und Verachtung des Staates in Frage.
- 8. Glied: Ein weiteres Glied in der Kette der Argumentation der Theologie der Intoleranz war der Satz, es sei die oberste Pflicht jedes Christen, den wahren Glauben der Kirche nicht nur selber anzunehmen und zu bewahren, sondern auch gegen Angriffe zu verteidigen. Daraus (und aus Glied 5) wurde u. a. gefolgert, dass selbst Eltern ihre Kinder und Kinder ihre Eltern anzuzeigen hätten, wenn auch nur ein Verdacht der Ketzerei oder des Heidentums bestehe.

Selbstverständlich folgerte die Kirche für sich selber aus den bisherigen Sätzen, dass es ihre vornehmste Aufgabe sei, über die Reinheit der Lehre zu wachen und die ihr anvertrauten Seelen vor dem schrecklichen Unheil des Irrglaubens zu bewahren, denn — so wurde argumentiert — Gott verlange von jedem Hirten Rechenschaft über die ihm anvertrauten See-

- * Das Abscheulichste, was es geben kann
- ** Hier konnte man sich wieder auf Paulus berufen, der die Häresie in einem Atemzuge mit Giftmischerei nannte (Gal. 5/19).

len. Daraus glaubte die Kirche folgern zu dürfen, dass die Hirten jedes, auch das scheusslichste, Mittel anzuwenden hätten, um die Seelen vor der Irrlehre und damit vor dem ewigen Feuer zu retten, denn, so argumentierte sie: Was bedeutet es schon, wenn ein Ketzer eine so kurze Zeit lang die Qualen des Feuertodes zu erleiden oder Folterungen über sich ergehen lassen muss, wenn man bedenke, dass er dadurch selber vielleicht für eine Ewigkeit von einem unendlich viel schlimmeren Schicksal bewahrt wird, ja dass dadurch jedenfalls Tausende von anderen Seelen vor diesem Schicksal verschont werden. Der Glaubensterror war damit zum legitimen Kirchenmachtmittel deklariert. Die Leute scheuten sich auch nicht, ihre Massnahmen offen als Terror zu bezeichnen (so Augustin laut Merula S. 3 und auch in einem Gesetz Justinians).

Das Entscheidendste an diesem 8. Glied in der Kette der Argumentationen war aber folgendes:

Auch die Kaiser waren ja nach 313 (mit Ausnahme Julians) immer Christen (wenn auch meistens sonderbare) und dasselbe galt immer mehr auch von den übrigen Staatsbeamten und Richtern. Diesen christlichen Kaisern und den Organen des Staates wurde nun vorgehalten, ihre Aufgabe sei das Heil der Untertanen, das bonum commune. Nun sei aber (und auch das ist an sich logisch, wenn man von den Prämissen der Prinzipien 1 und 2 ausgeht) selbstverständlich das Seelenheil, die Rettung der Seelen von jener ewigen Qual, das oberste unter den vom Staate zu schützenden Gütern (vgl. dazu z.B. heute noch Mansbach III 39 ff.). Auch aus dieser Sicht ergebe sich für die staatlichen Behörden und im besonderen für den Kaiser die oberste und erste Pflicht, die Untertanen vor den Wölfen zu schützen, die ihnen dieses Seelenheil nehmen wollen, nämlich vor den Irrlehrern, den Ketzern. Oder von einem anderen Vergleich her gesehen: Wenn der Unglaube die schlimmste ansteckende Krankheit ist, so war es nur naheliegend, dass es auch die Aufgabe des Staates war, die Untertanen vor dieser Ansteckung zu schützen und den Erreger zu beseitigen.*

* Zu dieser und der im Grundsatz 7 erwähnten Begründung der Pflicht des Staates, die

Zu dieser Pflicht des Staates, die Untertanen vor den Gefahren des Irrglaubens zu schützen, gehörte es nach den Lehren der Kirche auch, alle Glaubensversuchungen von den Gläubigen fernzuhalten, und zu diesem Behelfe z. B. ketzerische Bücher zu vernichten, Diskussionen und Versammlungen mit und von Ketzern zu verhindern oder heidnische Kultgegenstände zu vernichten (vgl. dazu noch für die Neuzeit Gaspari 319).

9. Glied: Um vollends das gute Gewissen wieder herzustellen, hat die Theologie der violenten Intoleranz auch noch ein anderes Prinzip herausgefunden, das ebenfalls irgendwie logisch aus allem anderen folgt, nämlich: Der Glaubenszwang und die gewaltsame Unterdrückung von Irrlehren ist nicht nur ein göttliches Gebot, sie ist ein Liebesgebot. Es ist reinste Liebe zum Mitmenschen, ihn mit allen Mitteln zum Glauben zu zwingen oder einen Menschen durch Folterungen zum Widerruf oder zum Geständnis einer Irrlehre zu veranlassen, oder einen hartnäckigen Ketzer auf möglichst grausame Weise zu martern und zu töten. Die Theologen der violenten Intoleranz wurden nicht müde, zu betonen und in ihren Predigten zu verkündigen, das alles sei eine barmherzige, bzw. heilsame Strenge; die brutalen Verfolgungsgesetze seien «leges misericordiae»*; die Flammen. mit denen ein Ketzer verbrannt werde, seien reine Flammen der Liebe. Diese Grundsätze wurden nun von

den Theologen der Intoleranz, allen voran Augustin, mit einem Riesenaufwand an Spitzfindigkeit, Sophisterei und Rabulistik begründet und systematisch zu einem theologischen System verwoben. Für einen antiken Rheotor, wie Augustin, der übrigens, wie später Zwingli, die Theologie der Intoleranz zuerst ablehnte, mochte es verlockend sein, die tiefe Kluft zwischen der Haltung Jesu und der alttestamentlichen Intoleranz zu überbrücken. Kein noch so abstruses und akrobatisches Argument wurde dafür verschmäht. Wer sich über die Art dieser Argumentation einen präzise-

Ketzer zu bestrafen, kam später noch die Zwei-Schwerter-Theorie, wonach beide Schwerter dem Papste zustanden, der aber eines dem Kaiser anvertraute, das dieser dann ad nutum papae, auf den ersten Wink des Papstes, anzuwenden habe.

ren Eindruck verschaffen will, braucht nur das Büchlein von Mathäus Merula «Compelle intrare» zu lesen. Er wird aus dem Staunen kaum herauskommen, wie ein doch recht gebildeter Mann wie Augustin (dasselbe gilt von Merula) sich nicht schämte, mit so abstrusen und kindischen Arqumenten zu operieren. Dabei wurden im besonderen auch alt- und neutestamentliche Texte in einer Art malträtiert, dass man oft seinen Augen nicht recht traut. Ein repräsentatives Beispiel ist die Perikope Lk. 14/23 mit der Wendung «cogite», bzw. «compellite intrare», deutsch «nötigt sie hereinzukommen» (d. h. in den Saal des Gastmahls), welcher Ausdruck prompt und ohne Zweifel mala fide* als Befehl zum Glaubenszwang ausgelegt wurde, was niemandem ferner liegen konnte als Jesus. Selbst der Ausdruck «der Hirte» musste herhalten, denn der Hirte trage ja einen Stab; nun sei aber ein Stab doch dazu bestimmt, die Schafe nötigenfalls zu schlagen und zu züchtigen. Oder Augustin knüpfte an einen Text aus den Sprüchen Salomos an, den er wie folgt übersetzte: «Ein harter Knecht kann mit Worten (verbis) allein nicht gebessert werden . . .» Also müsse man ihn eben mit Schlägen traktieren. Oder er entdeckte in Bibeltexten mit kindlicher Freude den Ausdruck «persequebar», der ihm bereits eine Rechtfertigung zu blutigen Verfolgungen von Ketzern bot (Ps. 17/38 und 101/15). Natürlich musste auch das Gleichnis vom Wolf, der die Schafherde verwüstet, immer wieder herhalten oder das Wort «eines ist notwendig». Man versäumte auch nicht, durch zahlreiche, oft an den Haaren herbeigezogene Beispiele darauf hinzuweisen, wie oft Gott selber gegen die Feinde des Glaubens unerbittlich vorgegangen sei und wie er seinen Knechten gegen solche vorzugehen geboten habe. Man begegnet hier nicht nur Namen wie Mose, David, Josias, sondern auch dem König von Ninive oder Darius oder Petrus (Anania und Saphyra), und selbst Sara fehlte nicht. Augustinus schämte sich auch nicht, ganz offen den Grundsatz zu vertreten, die Kirche müsse überall dort, wo sie sich in der Minderheit befinde, auf Religionsfreiheit pochen, diese aber ablehnen, wo sie sich an

* Döllinger sprach von handgreiflichen Trugschlüssen (Dörries, Wort S. 62 N. 105)

^{*} barmherzige Gesetze

der Macht befinde, ein Grundsatz, dem bis heute getreulich nachgelebt wird. Seinen Gegnern hielt Augustin vor: «Ubicumque possunt cogunt, et ubi non cogunt non possunt» (Merula S. 20).* Aber er hätte sich zweifellos nicht verteidigt, wenn man ihm entgegengehalten hätte, das sei ja auch der Grundsatz der von ihm vertretenen Kirche; und dieser vielsagende Satz gilt denn auch heute noch und ist als Schlüssel zum Verständnis mancher Zustände zu betrachten.

Die hier entwickelte Theologie der violenten Intoleranz wurde im Laufe der Jahrhunderte weiter ausgebaut und modifiziert. Zeitweise wurde sie auch abgeschwächt oder gar überhaupt in Frage gestellt. Aber im wesentlichen hat sie sich bis in die neueste Zeit erhalten. Thomas von Aquin fand, die Häretiker dürfe und müsse man einsperren oder verjagen, weil sie mit ihrer Krankheit die Gesunden verderben. Er fuhr fort: «Der Staat mag sie wegen des Deliktes laesae majestatis oder gar wegen Beleidigung der göttlichen Majestät hinrichten lassen (Dörries Wort 105 a).

In der Reformationszeit konnte man beide Theologien dicht nebeneinander vertreten finden. So sagte **Luther** einerseits:

«Nulli cogendi sunt ad fidem» (Dörries Wort 79) oder «Christus non voluit vi et igni cogere homines ad fidem, dedit ob id gladium spiritus, ut in hoc pugnarent qui sui filli sunt» (Dörries Wort 78 f. N 125).

Aber handkehrum forderte Luther die Gläubigen auf, zu rauben, zu würgen, zu brennen und zu bestrafen, kurz alles zu tun, bis die Feinde überwunden seien (Deschner 45).

Zwingli, war anfänglich ebenfalls Gegner der violenten Intoleranz. Doch schwenkte auch er zum Gegenteil sofort um, als er seine klerikale Macht gefährdet sah. Schliesslich berief er sich ausdrücklich auf das oben erwähnte Gesetz des Theodosius von 381 (Dörries, Wort 51), und seine Haltung endete in einer vollendeten Theologie der violenten Intoleranz, die ihn zum Schwerte gegen die Feinde des Glaubens greifen liess, die er auch mit allerlei Strafen belegte; den Behörden auferlegte auch er aus-

drücklich die Pflicht, «für das Seelenheil der Untertanen» zu sorgen (vgl. dazu allgemein Farner S. 126 ff., 129, 134).

Mit der Praktizierung des widerlichen Satzes «cujus regio ejus et religio» wurde die violente Intoleranz gerade auch in der Reformationszeit hüben und drüben konsequent angewendet. In der katholischen Kirche erhielt sich die Theologie der violenten Intoleranz in der ursprünglichen Schärfe bis in die neueste Zeit:

Noch 1895 schrieb ein offizielles Organ der Kurie:

«Gewiss werden manche unter den Söhnen der Finsternis* mit rollenden Augen und aufgeblähten Bakken gegen die sogenannte Unduldsamkeit des Mittelalters losziehen. Wir brauchen die Wertlosigkeit solchen dummen Geschwätzes unseren Lesern nicht klar zu machen. Mit vollem Recht haben kirchliches und bürgerliches Gesetz gemeinsam gegen derartige Sykophanten (die Ketzer) gekämpft, damit die Schafherde nicht verwüstet werde durch Wölfe im Schafsfell. Kommen Wölfe im Schafsfell, um die Lämmer zu zerreissen, dann sollen sie mit Feuer und Schwert vertrieben werden... O ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden nach der Vertilgung einiger ganz und gar verderbter Menschen Tausende von Seelen von Irrtum und ewiger Verdammnis gerettet ... O erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemadas! Dieser erste Grossinquisitor hatte zweitausend Ketzer verbrennen lassen» usw.

(Aus Emil Lucka, Torquemada, 1926, S. 176 ff.)

Und 1910 schrieb ein Professor am päpstlichen Kollegium de propaganda fide:

«Wenn die Gesellschaft für sich das Recht in Anspruch nimmt, einen Mörder, selbst wenn er bereuen sollte, hinzurichten, warum sollte der Kirche das gleiche Recht verweigert werden bei einem Menschen, der sich eines so schweren Verbrechens schuldig macht, wie es die Ketzerei ist?» — Hierauf wird gegen die Ansicht polemisiert, dass ein so strenges Verfahren nicht mehr in unsere Zeit passe. «Wenn

man bedenkt, welch ernste Sache es ist, den von Gott selbst eingesetzten katholischen Glauben zu verfälschen, und wie sehr die Ketzerei der Gesellschaft Schaden zufügt, so wird man wohl einräumen müssen, dass, wenn ein Majestätsverbrecher oder ein Mörder berechtigterweise mit dem Tode bestraft wird, die noch mehr den Tod verdienen, die den katholischen Glauben, den sie bekannt haben, dann öffentlich schmähen.»

So wie wir die Kirchen kennen, werden sie mit Sicherheit den Einwand erheben, alle diese Ausführungen über frühere Gewalttaten und Grausamkeiten um des wahren Glaubens willen und über die Theologie der Intoleranz seien heute gegenstandslos, überholt und nicht mehr aktuell.

Das wäre eine grosse Täuschung. Solange die dogmatische Intoleranz vertreten wird - und sie wird, wie ausgeführt, heute noch so hartnäckig und absolut vertreten wie eh und je, so auch noch vom neuesten Konzil der katholischen Kirche und dem gegenwärtigen Papst - besteht auch eine akute Gefahr, dass auch die Theologie und Praxis der violenten Intoleranz bald wieder einmal aus der Schublade gezogen und reaktiviert werden könnte. Dieser Auffassung war auch der Historiker O. Seeck in einer Zeit des Liberalismus, während heute eine gegenteilige Tendenz sichtbar geworden ist. Er schrieb: «Die Foltern und Scheiterhaufen der Inquisition waren nur die Konsequenz dessen, was schon die Urkirche gelehrt hatte - gemeint die Theologie der dogmatischen Intoleranz - und wer sich auf ihren Standpunkt stellt - wie es das Christentum heute noch tut kann auch diese ihre letzten Ausverurteilen» wüchse kaum Seeck, Die Geschichte des Unterganges der antiken Welt. 5 Bände 1895 bis 1920, S. 199). Damit ist treffend festgehalten, wie falsch es ist, zu glauben, unsere heutige Situation sei ungefährlich, weil die Kirchen «nur noch» die dogmatische Intoleranz verträten. Diese kann wie gesagt über Nacht — und wird es auch, wenn die Kirche die soziologischen Verhältnisse für reif erachten wird — wieder in die violente Intoleranz umschlagen. Solange die Kirche sich nicht ent-

Solange die Kirche sich nicht entschliessen kann, die Bestimmungen des Codex luris Canonici zu ändern,

^{*} Auch Burckhardt bemerkte, die Kirche übe nur dort Toleranz, wo es nicht anders gehe (Weltgeschichtliche Betrachtungen S. 194).

^{*} Vielleicht gehört auch der Leser dazu

in denen abweichende Glaubensansichten und der Abfall vom katholischen Glauben für strafbare Delikte bezeichnet werden,

solange die Kirche nicht bereit ist, das Prinzip der vollen Religionsfreiheit in der für sie verbindlichen Form einer «Constitutio» zu erlassen (sie hat im Vatikanischen Konzil dafür bezeichnenderweise nur die Form der «declaratio» gewählt),

solange sie es nicht lassen kann, ausgerechnet in der Erklärung über die Religionsfreiheit noch zu betonen, dass die katholische Religion die einzig wahre Religion sei und die katholische Kirche die einzige Kirche Christi, dass sie die Lehrerin der Wahrheit sei, dazu berufen, die Wahrheit authentisch und autoritativ zu verkünden, und dass die Gläubigen zum Glaubensgehorsam verpflichtet seien, solange die Kirche jedem Versuch, ihr ungerechtfertigtes und widerliches Monopol am Radio und Fernsehen zu lockern, mit allen Mitteln entgegentritt.

solange die Kirche allen «Abweichlern» den Prozess macht,

solange die Kirche keine moralischen Hemmungen besitzt, am mittelalterlichen Privilegiensystem des Landeskirchentums mit allen Mitteln festzuhalten, obschon dieses allen Forderungen der Religionsfreiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Liebe wie eine Faust aufs Auge erscheint, solange die Kirche nicht ehrlich genua ist, ein echtes Bekenntnis ihrer greuelhaften Sünden gegen die religiöse Toleranz abzulegen, sondern im Gegenteil die Unverfrorenheit besitzt, in einem öffentlichen Konzil zu erklären, «die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden dürfe, habe ... alle Zeiten überdauert».

solange besteht nicht die geringste Gewähr dafür, dass die Kirche nicht bei ihr günstig erscheinenden Verhältnissen zur gewalttätigen und brutalen Intoleranz zurückkehren wird.

So gut wie die Kirche, die eben aus dem Martyrium hervorgegangen war, fast über Nacht von der Theologie der Toleranz zur Theologie der Intoleranz hinüberwechseln konnte, und so gut wie Luther und Zwingli fast von einem Tag zum anderen die Wendung um 180 Grad zu vollziehen imstande waren, so kann dasselbe auch in unseren Tagen geschehen.

Darum haben die vorstehenden Ausführungen auch eminent **praktische Bedeutung.** Theodoret* hat schon zu seiner Zeit ein Prinzip ausgesprochen, das die Kirche seither treu befolgt: Die Kirche mache nur das, was **«zeitgemäss»** sei; das Anzünden eines

Tempels in feindlichem Gebiet sei nicht «zeitgemäss» (gemeint im damaligen Persien, wo Repressalien zu befürchten waren). -ola

* Kirchengeschichte in «Bibliothek der Kirchenväter», Kösel, München 1926. S. 324 f.

Noch ein Theologe hat genug

In den letzten Jahren hat die Zahl der Theologen beider christlicher Grosskirchen, die von ihrer offiziellen Kirchenlehre genug haben, in bemerkenswerter Weise zugenommen. Als neues Beispiel dafür sei der angesehene katholische Kirchenrechtler der Universität Tübingen, Johannes Neumann, benannt.

In einem Schreiben an den Kultusminister von Baden-Württemberg erklärt er, dass er nicht mehr in der Lage sei, sein wissenschaftliches Arbeiten im Auftrag und gemäss den offiziellen Lehren der römisch-katholischen Kirche fortzusetzen. Er begründet diesen Schritt folgendermassen: «Nach meinen langjährigen und bisher von kritischem Glauben geprägten Erfahrungen, verhindert das System der römisch-katholischen Kirche nicht zuletzt durch die gesetzlich verordnete Gehorsamspflicht gegenüber dem kirchlichen Lehramt, dass die vor allem in meinem Fach — deutlich zu Tage tretenden Probleme sachgerecht erforscht, angemessen besprochen, menschlich beurteilt und die gewonnenen Erkenntnisse auch ehrlich und verantwortlich ausgesprochen werden. Das kanonische Recht zeigt mit harter Deutlichkeit sowohl den Machtanspruch als auch die prinzipielle Unwandelbarkeit des römischkatholischen Systems. Dieses ist auf den Zwang der Gesetze und die Entscheidungsunfreiheit der Person aufgebaut. Dabei werden die Unterwerfung unter den gesetzlich verordneten psychologisch tiefgreifenden Zwang, ebenso wie die Aufgabe der personalen Selbstverantwortung als Demut gepriesen, obwohl sie tatsächlich meist die Selbstentfremdung der sich solchermassen Demütigenden bewirken. Gerade die in der Kirchenleitung Tätigen sind oftmals die ersten Opfer jenes Systems, dem sie dienen. Ich vermag nicht länger in meinen Vorlesungen den Studierenden die Diskrepanz zwischen unserer freiheit-

lich demokratischen Rechtsordnung auf der einen und der absolutistischen Nicht-Rechtsordnung auf der anderen Seite als zwei miteinander vereinbare Formen der Gerechtigkeit darzustellen. Ich werde das Fach Kirchenrecht als objektive Darstellung dessen, was in der christlichen Kirche als Recht galt und gilt weiterhin an der Universität Tübingen vertreten. Aus den angeführten Gründen kann ich es allervor meinem Gewissen nicht mehr verantworten, dies im Sinn der römisch-katholischen Lehre zu tun. Denn sowohl die christliche Religion insgesamt als auch ihr Recht, insofern es humanes Recht darstellt, verstehe ich als geschichtlich vermittelte, vernünftige, menschliche Erfahrung. Nur in diesem Sinn vermag ich dieses Recht und seine Ordnung zu lehren. Vor allem ist es mir aus den dargelegten Gründen nicht mehr möglich, junge Menschen zum Dienst in dieser konkreten Kirche zu ermuntern, wie es auf Grund der missio canonica von mir erwartet wird.»

Soweit Professor Neumann, der sich damit nach den Küng, Schulz und anderen zwar nicht vom Christentum, wohl aber von der offiziellen Kirchenlehre distanziert. Was wird in dem von der streng konservativen CDU beherrschten Baden-Württemberg sein Schicksal sein? Wird er seinen Lehrstuhl behalten können oder einem Romhörigen als Kirchenrechtler Platz machen müssen?

Walter Gyssling

Ein grosses Licht war der Mann eben nicht, aber ein grosser (bequemer) Leuchter. Er handelte mit anderer Leute Meinungen.

Georg Christoph Lichtenberg

An keinem Umstande, glaube ich, lässt sich der eigentliche Charakter eines Mannes oder einer Nation so unterscheidend erkennen als an der Behandlung des Welbes.

Johann Gottfried Herder (1744—1803)